

# RS Vwgh 1993/1/12 92/11/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1993

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

### Norm

KFG 1967 §64 Abs6;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/17 92/11/0078 1

### Stammrechtssatz

Das glaubhaft zu machende Lenken in der Dauer von mindestens einem Jahr muß unmittelbar vor der Antragstellung liegen und berechtigterweise erfolgt sein. Länger zurückliegende Lenkzeiten sind nicht zu berücksichtigen

(Hinweis E 9.10.1990, 90/11/0098).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110193.X01

### Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)